

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

50. Stück, 21.09.1929

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 21. Sept. 1929.) 50. Stück.

Inhalt:

- Nr. 77. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 16. September 1929, betreffend die Einführung der Rechtsbeschwerde beim Oberverwaltungsgericht in Steuerangelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg.
- Nr. 78. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. September 1929, betreffend Abänderung der Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen in der Stadtgemeinde Rüstingen in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Januar 1913.
-

Nr. 77.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Einführung der Rechtsbeschwerde beim Oberverwaltungsgericht in Steuerangelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg.

Oldenburg, den 16. September 1929.

Auf Grund des § 53 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, wird für den Landesteil Oldenburg folgendes bestimmt:



§ 1.

(1) Die Rechtsbeschwerde beim Obergericht findet statt gegen eine Entscheidung

- 1) des Oberkirchenrats der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg, die auf eine Beschwerde eines Steuerpflichtigen über seine Heranziehung oder Veranlagung zu Kirchensteuern gemäß dem Kirchengesetz vom 10. November 1909, betreffend die kirchliche Besteuerung, und den dazu erlassenen und noch zu erlassenden Ergänzungen oder Aenderungen ergeht;
- 2) des Ministeriums der Kirchen und Schulen, durch welche die Genehmigung zu einer Steuerordnung der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg versagt wird.

(2) Die Rechtsbeschwerde hat im Falle der Ziffer 1 des Abs. 1 keine aufschiebende Wirkung.

§ 2.

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden,

- a) daß die Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe, oder
- b) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§ 3.

Die Frist zur Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde beträgt einen Monat nach Zustellung der Entscheidung.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1929 in Kraft.

Oldenburg, den 16. September 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. F i n d h. Dr. Willers.

Graepel.

Nr. 78.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen in der Stadtgemeinde Rüstingen in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Januar 1913.

Oldenburg, den 17. September 1929.

Auf Grund des Artikels 8 der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg sowie des § 20 der Regierungsbekanntmachung vom 2. Februar 1846, betreffend das Wirtschaftsgewerbe usw., erhält der § 7 Abs. 3 Satz 1 der Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen in der Stadtgemeinde Rüstingen folgende Fassung:

„Aus diesen Fremdenbüchern sind von den Wirten vollständige Auszüge der Eintragungen täglich dem Stadtmagistrate zu einer von ihm festzusetzenden Zeit vorzulegen.“

Oldenburg, den 17. September 1929.

Ministerium des Innern.

J. B.:

v. F i n d h.

Die Verwaltung ist mit Wirkung vom 1. October 1909 in Kraft...

Die Verwaltung ist mit Wirkung vom 1. October 1909 in Kraft...

Die Verwaltung ist mit Wirkung vom 1. October 1909 in Kraft...

Die Verwaltung ist mit Wirkung vom 1. October 1909 in Kraft...

Die Verwaltung ist mit Wirkung vom 1. October 1909 in Kraft...

Die Verwaltung ist mit Wirkung vom 1. October 1909 in Kraft...

Die Verwaltung ist mit Wirkung vom 1. October 1909 in Kraft...

Die Verwaltung ist mit Wirkung vom 1. October 1909 in Kraft...

